



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVA3@bmf.bund.de

Berlin, 4. März 2022

Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

GZ IV A 3 - S 1910/22/10040 :002
DOK 2022/0116082

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Der BVL begrüßt die vorgesehene rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 und die weiteren im Zusammenhang stehenden Regelungen. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zugebilligt, von dem der Gesetzgeber Gebrauch gemacht und die Verzinsung nach § 233a AO verfassungskonform reformiert hat.

Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung

Nummer 4

Buchstabe a – § 233a Absatz 3 Satz 4 (neu)

Mit der neuen Regelung wird die langjährige Praxis bei der Zuordnung zu verzinsender Steuerzahlungen gesetzlich verankert. Die Begründung, dass mit dem „Last-in-First-out-Prinzip“ eine Vereinfachungsregelung für die Praxis geschaffen wird, überzeugt.

Buchstabe d – § 233a Absatz 8 (neu)

Der BVL begrüßt den neuen Absatz 8 ausdrücklich. Im Falle von freiwilligen Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung werden keine Nachzahlungszinsen erhoben, soweit die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und behalten hat. Bisher konnte sich der Steuerpflichtige auf eine Billigkeitsregelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 233a AO berufen. Die nunmehr gesetzlich umgesetzte Regelung ist klar, nachvollziehbar und verschafft mehr Rechtssicherheit.

Nummer 5

§ 238 Absatz 1a (neu)

Der BVL begrüßt, dass der Gesetzgeber für den neuen Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen weiterhin einen festen Betrag vorsieht.

Die Bemessung der Zinshöhe auf 0,15 Prozent pro Monat, somit 1,8 Prozent für ein volles Jahr, ist nach unserer Auffassung für den Anwendungszeitraum sachgerecht. Die Bindung an den aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB mit einem sachgerechten Zuschlag ist nicht zu beanstanden. Der Basiszinssatz dient der Bewertung von Kapitalgeschäften. Dessen Neuberechnung erfolgt zweimal jährlich und wird amtlich veröffentlicht. Eine Anpassung der Zinshöhe an den geltenden Basiszinssatz verschafft Rechtssicherheit.

Zwar hat sich die Entscheidung des BVerfG ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der Abgabenordnung zulasten der Steuerpflichtigen erstreckt, namentlich nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO, so dass für andere Zinsen weiterhin der bisherige Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr gilt. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine eingehende Prüfung für andere Zinsen zu gegebener Zeit vornehmen will, diese konnte er bis zur vorgegebenen Umsetzungsfrist nicht gewährleisten.

Um dem Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung gerecht zu werden, hält der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine eine Neuregelung zur Beibehaltung eines einheitlichen Zinssatzes für alle Zinsen sowie Säumniszuschläge für erforderlich. Nicht zuletzt hat der BFH festgestellt, dass erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen. Dies gilt jedenfalls insoweit, als Säumniszuschläge nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern,

mithin also eine zinsähnliche Funktion. Ob und inwieweit der weitere Zweck, den Verwaltungsaufwand auszugleichen, hier ebenfalls zu berücksichtigen ist, wurde bisher nicht entschieden.

§ 238 Absatz 1b (neu)

Für einen Zinslauf mit unterschiedlich maßgeblichen Zinssätzen sieht der Gesetzentwurf eine Regelung zur Aufteilung in Teilverzinsungszeiträume vor. Die gesetzliche Regelung ist für die Berechnung der Zinstage sachgemäß.

§ 238 Absatz 1c (neu)

Die neue Regelung enthält die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich geforderte Evaluierungsklausel und ist zu begrüßen. Hiernach ist der Zinssatz fortlaufend, im Abstand von drei Jahren mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes, zu evaluieren. Der Gesetzgeber ist befugt, bei signifikanten Änderungen des Basiszinssatzes auch schon zu einem früheren Zeitpunkt eine Anpassung des Zinssatzes vorzunehmen. Damit wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar auf die auftretenden oder anhaltenden Unsicherheiten auf dem Kapitalmarkt zu reagieren.

Der Gesetzentwurf sieht die erstmalige Überprüfung der Angemessenheit des Zinssatzes zum 01.01.2026 vor. Wir regen an, die erstmalige Evaluierung bereits ab dem 01.01.2025 durchzuführen, um den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den dreijährigen Rhythmus gerecht zu werden.

Nummer 6

Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa – § 239 Absatz 1 (neu)

Der BVL lehnt eine Verlängerung der Festsetzungsfrist für Zinsen um ein Jahr ab. Der Zweck der Vorschrift über die Festsetzungsfrist ist, dass die Korrekturvorschrift des § 233a Abs. 5, wonach bei jeder Änderung der Steuerfestsetzung eine Änderung der Zinsfestsetzung zu erfolgen hat, verjährungsrechtlich abgesichert wird. Das bedeutet, dass die Frist für die Festsetzung der Zinsen nicht abläuft, solange noch eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung zulässig ist. Schließlich spricht der Zweck der Verjährungsvorschriften, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herbeizuführen, für kürzere Fristen. Eine längere Festsetzungsfrist für Zinsen auf alle Steuern ist daher nicht geboten.

Buchstabe b – § 239 Absatz 5 (neu)

Die neue Regelung ist zu begrüßen. Sie dient der Klarstellung, dass die Zinsfestsetzung nach § 233a AO Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzungen ist, soweit die Zinsen nach § 233a AO anzurechnen sind.

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Nummer 1

§ 15 Abs. 14 (neu)

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass bei der rückwirkenden Regelung dem Vertrauensschutz durch Anwendung des § 176 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AO Rechnung getragen werden soll. Der BVL begrüßt dies ausdrücklich. Dadurch wird das Vertrauen in den Fortbestand einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung geschützt. Beim Gesamtergebnis der neu zu berechnenden Zinsen im Vergleich zur letzten Zinsfestsetzung darf sich keine Schlechterstellung des Steuerpflichtigen ergeben, so dass der Steuerpflichtige festgesetzte Erstattungszinsen nicht zurückzahlen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.